



Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching
(mit den Filialen Oberisling und Großberg)
und Matting (mit der Filiale Graßlfing)

Stand: 04/2024

Inhalt

Vorwort	3
Risikoanalyse	4
Methodik.....	4
Risikofaktoren	5
Primärprävention	7
Leitlinien für ein achtsames und respektvolles Miteinander:.....	7
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	7
Mitarbeitende	8
Persönliche Eignung	8
Selbstauskunft.....	9
Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung.....	9
Aus- und Fortbildung	12
Verhaltenskodex.....	13
Gründe für die Erstellung eines Verhaltenskodex.....	13
Ziele des Verhaltenskodex.....	13
Vorgehensweise bei Nichteinhaltung	13
Der Verhaltenskodex im Wortlaut.....	14
Beschwerdewege	16
Gelebte Feedbackkultur	16
Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt	17
Qualitätsmanagement	17
Kontakt in der Pfarreiengemeinschaft	18
Anlagen	18
Literatur	19
Inkrafttreten	20

Vorwort

Die Erkenntnis, dass in kirchlichen Einrichtungen sexueller Missbrauch stattfand, hat die katholische Kirche tief erschüttert und verunsichert. Neben der Aufarbeitung der Vorfälle in der Vergangenheit ist es wichtig, den Blick auf die Gegenwart und in die Zukunft zu richten, um sexualisierte Gewalt und anderweitigen Missbrauch zu verhindern.

Die deutsche Bischofskonferenz beschäftigt sich intensiv mit dieser Thematik, sucht nach zukunftsweisenden Lösungen und verabschiedete u. a. die sogenannte Präventionsordnung (PrävO), die für alle kirchlichen Einrichtungen die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) vorsieht. Klare, verständliche Prozesse und Strukturen in den Pfarreien sollen bei der Missbrauchsprävention helfen: Das ISK leistet aktiv einen Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt. Grenzüberschreitungen können frühzeitig bemerkt und in einer geschützten Atmosphäre angesprochen werden. Grenzen werden gewahrt und Missbrauch verhindert bzw. frühzeitig gestoppt.

In der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting sind alle Menschen willkommen. Für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, wie etwa Senioren, sollen die kirchlichen Einrichtungen sichere Orte sein. Der Umgang in der Pfarreiengemeinschaft soll geprägt sein von christlichem Miteinander, d. h. von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung untereinander. Zur Erstellung eines ISK für die Pfarreiengemeinschaft hat Pfarrer Bernhard Reber eine Arbeitsgruppe, in der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der Ortsausschüsse, der Ministranten sowie weitere Freiwillige zusammenarbeiteten, eingerichtet.

Die Gruppen von Schutzbefohlenen sind vielfältig. Hinsichtlich des vorliegenden ISK hat sich die Arbeitsgruppe bewusst dafür entschieden, den Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu legen. Sie sind ein bedeutsamer Teil unserer Kirche und in ihrer Entwicklung ganz besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Bestandteil der pastoralen Arbeit in den Pfarrgemeinden dar, ob im Rahmen der Kommunion- und Firmvorbereitung, bei den Ministranten, in Chören, u.v.m.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die als Mitarbeitende in der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting aktiv sind, sei es haupt- oder ehrenamtlich. Den

Mitarbeitenden gibt der Verhaltenskodex einen sicheren Handlungsrahmen vor. Den Kindern und Jugendlichen bietet das ISK einen geschützten Raum, während sie sich in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens einbringen.

Grundlegende Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten eines institutionellen Schutzkonzeptes sind in Anlage 6 zusammengestellt.

Risikoanalyse

Eine umfassende Analyse der eigenen Pfarreiengemeinschaft und ihrer Einrichtungen bildet die Grundlage des ISK und somit die Basis für die Stärkung und den effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Methodik

Die Arbeitsgruppe hat mittels verschiedener Fragebögen Risiken und Gefahrenpotenziale ermittelt. Sämtliche Teile des „Fragebogens Risikoanalyse“ (vgl. Anlagen 1 - 4) wurden bewusst an Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting ausgegeben. Um ein realistisches Bild des Ist-Zustandes zu erhalten, kamen neben Stimmen aus den Gremien – wie Kirchverwaltungen oder Pfarrgemeinderäten – direkt die Kinder und Jugendlichen zu Wort: So konnten beispielsweise Ministrantinnen und Ministranten, Pfadfinderinnen und der Kinderchor ihre jeweiligen Perspektiven einbringen.

Die Arbeitsgruppe sammelte die Antworten der diversen Gruppen, clusterte die Ergebnisse und ordnete sie den einzelnen Abschnitten des ISK zu. Ausgehend von den identifizierten Risiken wurde festgehalten, welche Schutzmaßnahmen schon vorhanden sind und an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht. Bereits implementierte Maßnahmen wie auch Handlungsfelder wurden in das vorliegende ISK aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schutzkonzeptes war die KLJB Hohengebraching noch nicht gegründet. Daher konnte sie im ISK nicht berücksichtigt werden. Die KLJB Hohengebraching ist für das Schutzkonzept selbst verantwortlich.

Risikofaktoren

Machtverhältnisse und Abhängigkeiten

Pfarrer, Pfarrvikar, Gemeindereferentin und die Mesner sind für die Ministrantinnen und Ministranten feste Bezugspersonen in den Kirchen. Innerhalb der Ministrantengruppe fungieren – soweit in den Ortsteilen vorhanden – die Oberministrantinnen und Oberministranten als Bezugspersonen für jüngere Kinder.

Machtungleichgewichte und Abhängigkeiten können aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leitung und minderjährigen Gruppenmitgliedern oder aufgrund der gesellschaftlichen Position der Erwachsenen entstehen. Während der Arbeit können besondere Vertrauensverhältnisse entstehen. Es ist zu beachten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

Verhältnis von Nähe und Distanz

Jede(r) haupt- oder ehrenamtlich Tätige trägt die Verantwortung für die Schutzbefohlenen in den Gremien, Gruppen und Institutionen der Kirchengemeinde. Die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen müssen stets im Fokus des Handelns der betreuenden Personen sein.

Dabei ist jedoch immer auf das Wahren einer professionellen Distanz zu achten. Dies kann v. a. dann eine Herausforderung sein, wenn Kinder und Jugendliche Hilfe beim Verarbeiten von Erlebnissen und Emotionen benötigen. Es bleibt stets die Aufgabe der verantwortlichen Erwachsenen, eine gesunde Balance zwischen geforderter Nähe und angemessener Distanz zu halten.

Bauliche Gegebenheiten

Die Gebäude und Räume, die für ehren- und hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden, sind nicht immer zu 100 % geeignet: Teilbereiche sind nicht gut einsehbar (z. B. Turmaufgang in der Kirche Mariae Himmelfahrt und der Weg zur Toilette im hinteren Gebäudeteil des alten Schulhauses Hohengebraching sowie Nebenräume für Stromzähler/Heizung und der Aufgang zur Orgel in der Kirche St. Benedikt

Oberisling). Bei berechtigtem Interesse können detaillierte Pläne im Pfarrbüro eingesehen werden.

Wer Zugang zu den Räumen der Pfarreiengemeinschaft hat, muss transparent und nachvollziehbar sein. Wer einen Schlüssel besitzt und wann die Räumlichkeiten für die unterschiedlichen Gruppierungen genutzt werden, wird durch ein Schlüsselverzeichnis und einen Belegungsplan geregelt. In den Räumlichkeiten hängt jeweils gut einsehbar ein großer Wandkalender, in den die Gruppen die Nutzung eintragen.

Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen

Insbesondere vor und nach Gruppentreffen sowie während besonderer gemeinsamer Aktivitäten (wie z. B. Sternsinger gehen, während der Ministrantenproben oder phasenweise in Zeltlagern) kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche eine begrenzte Zeit in Eigenverantwortung zusammen verbringen: Ohne Aufsicht unserer Mitarbeitenden kommen sie zusammen, warten auf den Gruppenbeginn oder treten ihren Heimweg an.

Diese Situationen sollten immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden. Insgesamt ist im Sinne der Transparenz den Eltern bekannt zu machen, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet. Eltern wird empfohlen, im Gespräch mit ihren Kindern die Gruppenstunde zu reflektieren und sie für Auffälligkeiten zu sensibilisieren.

Besondere Situationen

Vor allem vor bzw. nach den Gottesdiensten kann es zu Situationen kommen, in denen Ministrantinnen und Ministranten mit dem Pfarrer, dem Pfarrvikar, der Gemeindereferentin oder Mesnern allein sind oder in denen sie sich unbeaufsichtigt in der Kirche aufhalten.

1:1-Situationen und Übernachtungen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Es ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichen geschult sind und mit diesen besonderen Situationen verantwortlich umgehen.

Primärprävention

Alle Maßnahmen, die das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und ihnen Handlungsspielräume eröffnen, sind ein Teil der sog. Primärprävention.

Leitlinien für ein achtsames und respektvolles Miteinander:

1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand!
2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein!
3. Tritt deinen Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen!

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten bildet die Grundlage für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen: Das gesamte ISK wird den Schutzbefohlenen per Veröffentlichung auf der Website der Pfarreiengemeinschaft zugänglich gemacht. Um die formulierten Leitlinien für Kinder und Jugendliche verständlich zu erläutern, wurde ein Flyer speziell für diese Zielgruppen erstellt (vgl. Anlage 5). In Form von Postern wird das ISK in Kurzform in den genutzten Räumlichkeiten ausgehängt; über Link und QR-Code auf den Aushängen kann das gesamte Konzept von der Website abgerufen werden (vgl. Anlage 6). Des Weiteren sollen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihrer Arbeit mit den Schutzbefohlenen deren Rechte immer wieder situativ aufgreifen und entsprechend vermitteln.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist erhöhte Aufmerksamkeit und Achtsamkeit von Mitarbeitenden wie Schutzbefohlenen die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe. Die Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarreiengemeinschaft stellen an sich bereits Basismaßnahmen zur Stärkung und Unterstützung von Minderjährigen dar, da sie Gemeinschaft fördern und Kindern wie Jugendlichen Teilhabe und Selbstwirksamkeit vermitteln. Dazu zählen z. B. die Proben des Kinderchores, die Gruppenstunden in Vorbereitung auf die Kommunion oder Firmung u.v.m.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Fall nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein

Anstoß für das private Umfeld sein. Werden Übergriffe außerhalb des kirchlichen Rahmens wahrgenommen, kann ebenfalls Kontakt mit den in Anlage 7 genannten regionalen (= aus dem Bereich der Diözese) und überregionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aufgenommen werden.

Jeder Gruppierung innerhalb der Pfarreiengemeinschaft steht es offen, über das ISK hinaus gruppenspezifische Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen – in Form einer Projektarbeit oder auch als regelmäßig wiederkehrende Inhalte – zu entwickeln und sie in die Gruppenaktivitäten zu integrieren.

Mitarbeitende

Persönliche Eignung

In unserer Pfarreiengemeinschaft werden nur Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind, in der Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt. Bei der Auswahl von ehrenamtlich bzw. Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Weitere Informationen zur Selbstauskunft und zum sogenannten erweiterten Führungszeugnis sind in Anlage 8 zusammengestellt.

Es geht dabei nicht darum, Mitarbeitende einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr geht es darum, durch verschiedene größere und kleinere Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

Schulungsmaßnahmen sollen allen Mitarbeitenden Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen vermitteln. In unserer Pfarreiengemeinschaft durchlaufen folgende Personen eine Präventionsschulung:

- alle, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen
- alle, die bei Freizeitangeboten wie Zeltlagern oder Wochenenden als Betreuungspersonen teilnehmen
- alle Personen, die sich im Sinne des ISK als Ansprechpartner/innen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen

Selbstauskunft

Vor Inkrafttreten des ISK wurden keine Selbstauskünfte eingeholt. Nun müssen alle hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen, die während ihrer Arbeit direkten Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, einmalig die Selbstauskunftserklärung (vgl. Anlage 9) ausfüllen. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Pfarreiengemeinschaft durch das Pfarrbüro aufbewahrt.

Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Als Träger von Maßnahmen mit Schutzbefohlenen in unterschiedlichsten Formen ist unsere Pfarreiengemeinschaft nach dem Bundeskinderschutzgesetz und nach §5 PräVO dazu verpflichtet, von hauptamtlich tätigen – und unter gewissen Bedingungen auch von ehrenamtlich tätigen – Personen, welche Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.

Die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses muss erstmalig mit Beginn der haupt- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Eine Erneuerung des Zeugnisses ist alle fünf Jahre erforderlich.

Nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Katholischen Jugendstelle Regensburg-Land erhält der Mitarbeitende eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese bestätigt, dass keine Hinderungsgründe für das Mitwirken in der Jugendarbeit vorliegen.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben?

Eine detaillierte Aufstellung darüber, wer bei welcher Arbeit mit Schutzbefohlenen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht einzureichen hat, ist in der Anlage 10 aufgeführt. Sollten einzelne Tätigkeitsbereiche nicht dargestellt sein, ist die Aufstellung im Sinne dieses ISK zu erweitern und im Einzelfall festzulegen, ob die Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist.

Warum müssen bestimmte Personen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben?

Primärziel ist es, zu verhindern, dass bereits verurteilte Personen überhaupt Zugang zu Schutzbefohlenen erhalten. Zudem übt die Pflicht, ein Führungszeugnis abgeben zu müssen, ggf. bei potenziellen Täterinnen und Tätern eine abschreckende Wirkung aus. Das „Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft“ (vgl. Anlage 8) erläutert ausführlich, welche Straftatbestände in ein erweitertes Führungszeugnis einfließen.

Wo kann ich mich über die Beantragung bzw. die Modalitäten eines erweiterten Führungszeugnisses informieren?

Für die Prüfung und grundsätzliche Aufklärung hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses sind die jeweils leitenden Personen (Gruppenleitung, Vereinsvorsitzende etc.) verantwortlich.

Die Wiedervorlage zur Anforderung bzw. Erneuerung des Führungszeugnisses wird zentral durch das Pfarrbüro für die gesamte Pfarreiengemeinschaft organisiert. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt und zusammen mit der „Bescheinigung zur Beantragung“ an Ehrenamtliche versandt.

Wie kann ich ein Führungszeugnis beantragen?

Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Muster: vgl. Anlage 11) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen die Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis bei der für sie zuständigen Meldebehörde ihres Wohnortes. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und direkt an die Privatadresse der Mitarbeitenden versandt.

Wer darf das erweiterte Führungszeugnis einsehen?

Sobald die Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden sie dieses im Original an die

Katholische Jugendstelle Regensburg Land
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg

mit der Bitte um Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Eine Kurzanleitung zur Beantragung der Bescheinigung und ein frankiertes Briefkuvert erhalten die Mitarbeitenden vom Pfarrbüro. Nach Rückerhalt des Führungszeugnisses und der Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Katholischen Jugendstelle wird nur die Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Pfarramt Hohengebraching eingereicht. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeitenden. Die Einsichtnahme wird gemäß Anlage 12 dokumentiert. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden im Pfarrbüro verwahrt.

Dieses Vorgehen ist zum Schutz sowohl der Mitarbeitenden als auch der Schutzbefohlenen. Eventuelle Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, die nicht den Bereich des ISK betreffen, werden so im Pfarramt nicht öffentlich. Andererseits sind die Mitarbeitenden der Katholischen Jugendstelle so weit geschult, dass sie die Relevanz eventuell vorhandener Eintragungen abschätzen können.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft

Bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden im Dienst unserer Pfarreiengemeinschaft ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtend. Die Anforderung, Überwachung und Dokumentation der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt durch das Pfarrbüro.

Bei Mitarbeitenden im Dienst der Diözese Regensburg erfolgt die Einsichtnahme durch das Generalvikariat.

Ehrenamtlich Tätige

Grundsätzlich ist bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit anhand der Anlage 10 zu prüfen, ob die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Die Beantragung erfolgt mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und ist unmittelbar nach Eintreffen, spätestens jedoch drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit, vorzulegen.

Wir bitten alle Ehrenamtlichen um Verständnis, dass sämtliche der genannten Maßnahmen notwendig sind: Sie dienen einzig und allein dazu, das Wohl der Schutzbefohlenen in der Pfarreiengemeinschaft sicherzustellen.

Aus- und Fortbildung

Vor Inkrafttreten des ISK wurden Mitarbeitende bei Aufnahme ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit nicht speziell hinsichtlich des Themas „Missbrauch“ unterwiesen. Nun werden alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in regelmäßigem Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, in Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ qualifiziert (PrävO §9): Hauptamtliche erhalten über das Bistum Regensburg eine Schulung im Umfang von sechs Stunden. Die Schulung für Ehrenamtliche dauert drei Stunden und wird von der Pfarreiengemeinschaft über das Präventionsteam des Bistums vor Ort organisiert.

Eine gesondertes Schulungsangebot mit speziellen Inhalten für Personen, die sich als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Pfarreiengemeinschaft zur Verfügung stellen, besteht derzeit noch nicht. Das Bistum Regensburg plant, derartige Schulungen anzubieten.

Ziele des Schulungsangebots:

- Die Mitarbeitenden verfügen über rechtliches und fachliches Basiswissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmenden sind für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt und verhalten sich während ihrer Mitarbeit entsprechend reflektiert, fachlich angemessen und respektvoll gegenüber Schutzbefohlenen.
- Die Mitarbeitenden kennen institutionelle Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Verhaltenskodex

In einzelnen Bereichen der Pfarreiengemeinschaft waren bereits vor Erstellung des ISK feste Vorgaben etabliert: Bei den Pfadfinderinnen St. Georg wurde beispielsweise bei gemeinsamen Unternehmungen wie Zeltlagern auf getrennte Toiletten und Duschen für Kinder und Leitung geachtet. Beim nächtlichen Toilettengang war es Vorgabe, dass ein Kind stets durch ein anderes begleitet wird. Das Schutzkonzept ergänzt die bereits in einzelnen Gruppen bestehenden Regeln und gibt einen allgemeingültigen Rahmen vor: Unser Verhaltenskodex enthält Regeln, die in der gesamten Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten. Diese Regeln gelten für alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte, sowie Gruppierungen und Dienste.

Gründe für die Erstellung eines Verhaltenskodex

Durch den Verhaltenskodex sollen Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt verhindert werden. Sollte es dennoch zu einer Grenzüberschreitung oder zu einem sexuellen Übergriff kommen, bietet der Verhaltenskodex den Betroffenen, deren Umfeld sowie etwaigen Zeugen die Möglichkeit, sich unmittelbar Hilfe zu holen.

Ziele des Verhaltenskodex

- In unserer Pfarrgemeinschaft wird eine Kultur von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz gelebt.
- Schutzbefohlene werden vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen geschützt.
- Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft können Übergriffe frühzeitig erkennen und angemessen reagieren.
- Mitarbeitende der Pfarreiengemeinschaft werden nicht zu Unrecht verdächtigt.

Vorgehensweise bei Nichteinhaltung

In unserem Verhaltenskodex ist festgelegt, wie in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Regelübertretungen umgegangen wird.

Typischerweise versuchen die Täter, ihre Übergriffe geheim zu halten und zu vertuschen. Aus diesem Grund ist die frühzeitige Meldung von Verdachtsfällen erforderlich. In unserem Schutzkonzept legen wir fest, an wen Verdachtsfälle gemeldet werden können (vgl. Anlage 7) und wie eingehende Beschwerden zu dokumentieren sind (vgl. Anlage 14).

Der Verhaltenskodex im Wortlaut

Die Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting achten die folgenden Grundsätze:

Körperlicher Kontakt und Wahrung der Intimsphäre

Berührungen bei Kindern und Jugendlichen erfolgen altersgerecht und angemessen. Die Wünsche der Schutzbefohlenen werden dabei stets geachtet.

In der Praxis bedeutet das:

- Einzelgespräche finden in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Kindern und Jugendlichen wird die Freiheit nicht entzogen.
- Mitarbeitende und Schutzbefohlene nehmen ihre Körperpflege getrennt voneinander vor.

Kommunikation und Interaktion

Die Mitarbeitenden passen ihre Sprache an die Bedürfnisse ihrer Schutzbefohlenen an und achten dabei auf eine wertschätzende Wortwahl.

In der Praxis bedeutet das:

- Kinder und Jugendliche werden weder bedroht noch bedrängt.
- Kinder und Jugendliche werden nicht zu Mutproben überredet.

Qualität der Beziehung zu Schutzbefohlenen

Die Mitarbeitenden bauen eine angemessene Beziehung zu ihren Schutzbefohlenen auf.

In der Praxis bedeutet das:

- Mitarbeitende achten auf eine angemessene Distanz zu ihren Schutzbefohlenen.
- Mitarbeitende bestechen Kinder nicht mit Geschenken und finanziellen Zuwendungen.

Veranstaltungen, Reisen und Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

Auf Reisen und beim Aufenthalt in Schlafräumen sind Kinder und Jugendliche nicht in ihrem gewohnten Umfeld und aus diesem Grund besonders schutzbedürftig. Die Mitarbeitenden achten deshalb ganz besonders auf deren Schutz.

In der Praxis bedeutet das:

- Bei Veranstaltungen und Reisen, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden sie von Mitarbeitenden beiderlei Geschlechts begleitet.
- Bei Übernachtungen werden für Mädchen und Jungen getrennte Schlafmöglichkeiten angeboten.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht bei Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft.
- Mitarbeitende übernachten nicht mit Schutzbefohlenen in einem Raum.

Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wenn dies im Team und mit den Sorgeberechtigten besprochen und gemeinsam beschlossen wurde.

Umgang mit Medien und pädagogischen Arbeitsmitteln

Die Mitarbeitenden gehen kompetent mit Medien um und setzen altersgemäße Arbeitsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit ein.

In der Praxis bedeutet das:

- Mitarbeitende achten das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild.
- Kinder und Jugendliche werden nicht bei der Körperpflege gefilmt.
- Mitarbeitende wählen altersgerechte und pädagogisch sinnvolle Filme, Computersoftware, Spiele und sonstige Arbeitsmittel aus.

Jugendschutzgesetz

In unserer Pfarreiengemeinschaft werden die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes eingehalten.

Beschwerdewege

Gelebte Feedbackkultur

Nur wenn Kinder und Jugendliche im Alltag erfahren, dass ihre Meinung zählt, dass ihr Lob wie auch ihre Kritik wahr- und ernstgenommen werden, entsteht Vertrauen in die Einrichtungen und in die Leitung der Pfarreiengemeinschaft. Beschwerdewege müssen zwingend möglichst niederschwellig und alltagstauglich beschaffen sein. Wird innerhalb der Pfarreien eine offene Feedbackkultur gefördert und (vor-)gelebt, nehmen Betroffene die vorhandenen Beschwerdewege auch bei Vorfällen grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt an und nutzen die vorhandenen Möglichkeiten, sich Unterstützung zu holen.

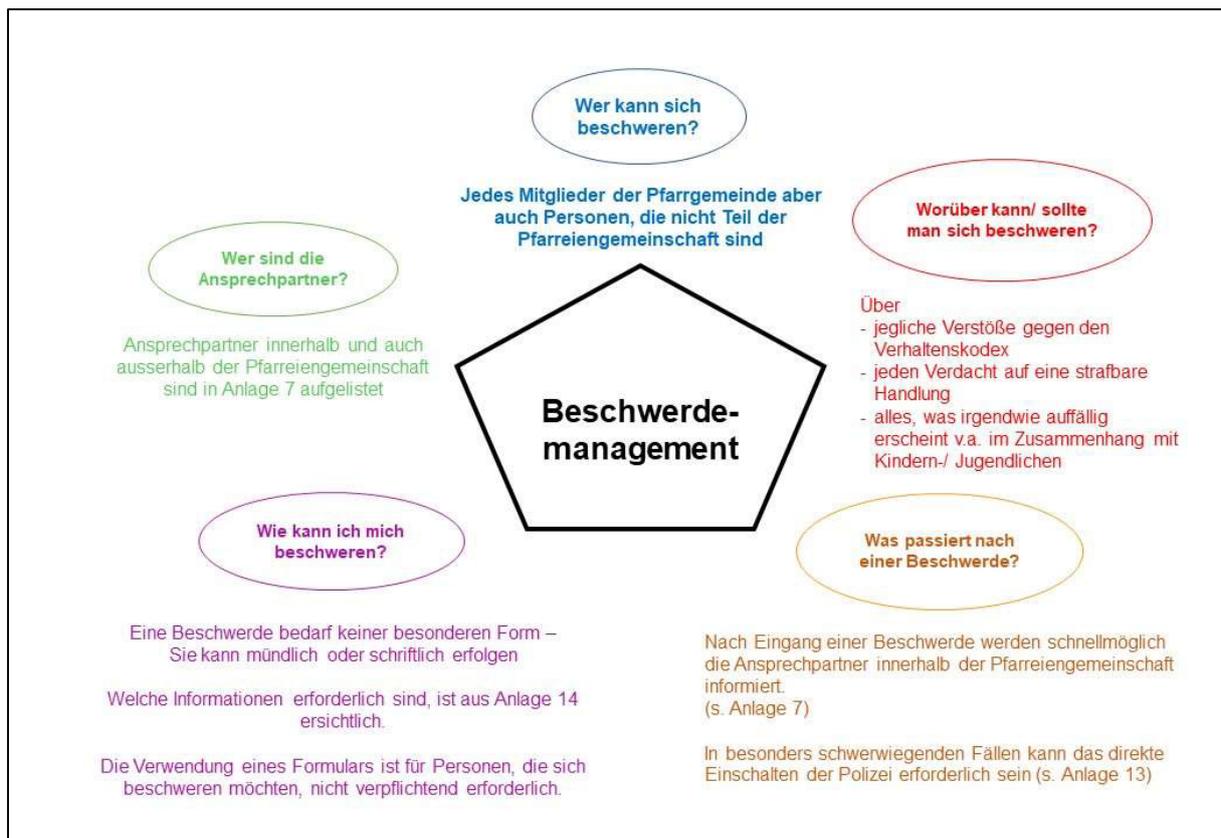


Abbildung 1: Schema Beschwerdewege

In unserer Pfarreiengemeinschaft bestehen verschiedene Wege, sich zu melden. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- die Mitglieder des Seelsorgeteams
- die Gruppenleiterinnen und -leiter
- eine der in Anlage 7 genannten Kontaktpersonen

Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner, aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. In den Anlagen zum Schutzkonzept wurden folgende Informationen zusammengestellt:

- Liste mit Ansprechpartnern in unserer Pfarreiengemeinschaft, der Diözese Regensburg und auch mit externen, überregionalen Beratungsstellen (Anlage 7)
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdachtsfällen: Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe (Anlage 13)
- Dokumentation zum Beschwerdemanagement (Anlage 14)

Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept alle Gruppen erreicht und die Unterlagen auch in Notfällen verfügbar sind, wird die Pfarreiengemeinschaft

- das ISK mit sämtlichen Anlagen auf der Website unter einem eigenen Menüpunkt veröffentlichen und stets aktuell halten, z. B. bei personellen Wechseln.
- einen Info-Flyer speziell für Kinder und Jugendliche herausgeben.
- in jeder genutzten Räumlichkeit das ISK in Kurzform als Poster aushängen; über Link und QR-Code auf den Aushängen kann das gesamte Konzept von der Website abgerufen werden.

Grundsätzlich wird in unserer Pfarreiengemeinschaft nach einem Vorfall sowohl im Seelsorgeteam und auch in der jeweiligen Gruppe erörtert, ob aufgrund des jeweiligen Vorfalls das ISK praxistauglich anwendbar ist oder

ob entsprechende Anpassungen notwendig sind. Zudem wird das Konzept jährlich durch die AG „Schutzkonzept“ überprüft und evtl. notwendige Anpassungen vorgenommen.

Das Pfarrbüro hält die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodex und der erweiterten Führungszeugnisse (gemäß Anlage 12) fest und macht die Betroffenen ein Vierteljahr vorher darauf aufmerksam.

Kontakt in der Pfarreiengemeinschaft

Auch wenn es Pfarrgemeindemitglieder mit entsprechender Vorqualifikation gibt (Grundschullehrerinnen und -lehrer, Kinderkrankenschwestern, Erzieherinnen), waren vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts keine konkreten Ansprechpartnerinnen für Kinder und Jugendliche benannt. Mit dem ISK werden die Personen, an die sich Schutzbefohlene wenden können, sichtbar und ansprechbar (vgl. Anlage 7).

Für Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Prävention in der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting stehen auch die Personen, die in der AG „Schutzkonzept“ mitarbeiten, zur Verfügung (siehe unten, Kapitel „Inkrafttreten“).

Anlagen

Die Anlagen zum ISK sind inhaltlich bestimmten Kapiteln zugeordnet.

Anlagen Kapitel Risikoanalyse

1. Risikoanalyse Fragebogen Teil 1 Allgemeine Fragen
2. Risikoanalyse Fragebogen Teil 2 KinderJugendarbeit
3. Risikoanalyse Fragebogen Teil 3 VereineGruppierungen
4. Risikoanalyse Fragebogen Teil 4-5 Räumlichkeiten

Anlagen Kapitel Primärprävention

5. Info-Flyer für Kinder und Jugendliche
6. Info-Poster ISK Hohengebraching-Matting
7. Regionale und überregionale AnsprechpartnerInnen

Anlagen Kapitel Mitarbeitende

8. Allgemeine Information Selbstauskunft und Führungszeugnis
9. Formular Selbstauskunft
10. Pruefraster Notwendigkeit_Fuehrungszeugnis
11. InfoSchreiben Ehrenamt Führungszeugnis
12. Erfassung Selbstauskunft Führungszeugnis

Anlage Kapitel Beschwerdewege

13. Leitfaden Verdachtsfall Grenzverletzung und sexuelle Übergriffe
14. Beschwerdemanagement Dokubogen
15. Handlungsalgorithmus Ansprechpartner

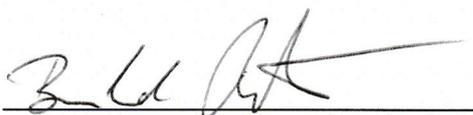
Literatur

- Bistum Regensburg | Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.): Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 1, Regensburg, 2019.
- Bistum Regensburg | Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.): Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2, Regensburg, 2019.
- <https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention> (zuletzt aufgerufen am 13.05.2023)

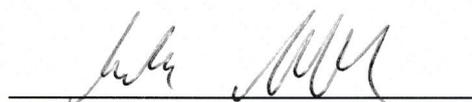
Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching (mit den Filialen Oberisling und Großberg) und Matting (mit der Filiale Graßfing) wird zum 17.04.2024 in Kraft gesetzt.

Für die Kirchenverwaltung:



Bernhard Reber
Pfarrer



Andreas Melzl
Kirchenpfleger Hohengebraching



Karl Bindorfer
Kirchenpfleger Großberg



Alois Bösl
Kirchenpfleger Oberisling

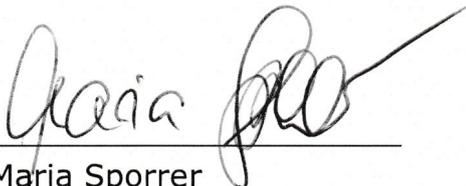


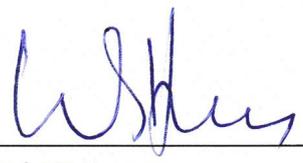
Franz Appoltshauser
Kirchenpfleger Matting

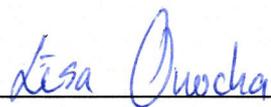


Willibald Stark
Kirchenpfleger Graßfing

Für die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“:


GR Maria Sporrer


Sigrid Wittmann


Lisa Onuoha


Michael Rieger

Risikoanalyse - Teil 1 Allgemeine Fragen

1. Gibt es in der Pfarreiengemeinschaft Macht- oder Abhängigkeitsstrukturen, die ggf. einen Missbrauch begünstigen?

Personelle Strukturen?

Situationen?

2. Welche offenen / geschlossenen Systeme* existieren in der Pfarreiengemeinschaft?

*Erläuterung

Offene Systeme: z.B. Kommen und Gehen ohne Eingangskontrolle; keine festgelegte Zusammensetzung des Personenkreises

Geschlossene Systeme: Schulen mit Klassenverbänden, Zentren mit Zugangskontrollen bzw. klar definiertem Personenkreis; Abschottung, fehlende Kontrollmöglichkeit von ausserhalb

Offene Systeme:

Geschlossene Systeme:

3. Werden MitarbeiterInnen (angestellt und ehrenamtlich) der Pfarreiengemeinschaft bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bzgl. Missbrauch unterwiesen?

4. Liegen für alle MitarbeiterInnen entweder Führungszeugnisse oder eine Selbstauskunft vor?

5. Gibt es bereits etablierte spezielle Schutzkonzepte? Wer wird ggf. geschult?

6. Gibt es ein bereits etabliertes Vorgehen beim Eingehen von Hinweisen oder Beschwerden?
(ggf. Beschreibung der Struktur)

Risikoanalyse - Teil 2 Grundlegende Fragen zur Kinder-/ Jugendarbeit

1. Gab es in der Vergangenheit Hinweise auf Missbrauchsfälle in der Pfarreiengemeinschaft? Wenn ja - Wie wurden diese aufgedeckt?
2. Gibt es spezielle Verhaltensregeln im Umgang zwischen Kinder/Jugendlichen und Erwachsenen? Wo sind sie festgehalten? Sind diese ggf. allen Beteiligten bekannt?
3. Können sich Kinder / Jugendliche bei Interessen an der Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft beteiligen? In welcher Form?
4. Wie erleben Kinder / Jugendliche unsere Pfarreiengemeinschaft? Gibt es Umfragen / Rückmeldungen?
5. Gibt es ein Beschwerdesystem speziell für Kinder / Jugendliche?
6. Gibt es speziell geschulte AnsprechpartnerInnen für Kinder-/ Jugendbelange
7. Wo bilden sich ggf Vertrauensverhältnisse aus? Wie wird sichergestellt, dass diese nicht ausgenutzt werden?
8. Gibt es Veranstaltungen / Programme mit Übernachtung?
9. Gibt es Situationen, in denen Kinder / Jugendliche unbeaufsichtigt sind?
10. Kennen Kinder / Jugendliche ihre Rechte? Wo werden sie ggf darüber informiert?

Anlage 4 zum Schutzkonzept

Risikoanalyse - Teil 5 Detailangaben Kinder-/ Jugendarbeit

Optionale Zusatzangaben zur Veranschaulichung (Fotodokumentation, Grundrisse von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten)

(Bitte für alle Teile der Pfarreiengemeinschaft separat ausfüllen!)

Zugehörigkeit zu Kirche / Filialkirche

Graßlfing Großberg Hohengebraching Oberising Matting

Bitte laufende Nummer von Tabelle Teil 4 verwenden!

Informationen für Kinder und Jugendliche zum Thema Schutzkonzept

Worum geht es?

Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Pfarrgemeinde mithelfen, sollen sich bei ihrer Tätigkeit sicher und geschützt fühlen. Niemand hat das Recht, von Euch etwas zu verlangen, das Euch Angst machen oder Euch nicht geheuer ist! Um das Miteinander für alle möglichst positiv zu gestalten, sind wir auf Eure Mitarbeit angewiesen.

Welche Grundsätze sind uns wichtig?

- ✓ Teilt uns Euere Ideen und Wünsche mit
- ✓ Sagt direkt „NEIN“, wenn jemand etwas gegen Eueren Willen tut
- ✓ Geht fair miteinander um
- ✓ Helft anderen, die zu schüchtern sind, sich selbst Hilfe zu holen
- ✓ Kommt zu einer der Vertrauenspersonen, wenn Euch etwas auffällt, von dem Ihr nicht so genau wisst, ob es in Ordnung ist oder nicht



Was darf man denn im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und was nicht?

Wir wollen Euch einige Beispiele aufzählen ...

- ! Keiner darf Euch anschreien.
- ! Keiner darf Euch körperliche Gewalt antun.
- ! Keiner darf Euch gegen Eueren Willen anfassen.
- ! Wenn Ihr Euere Meinung äußert, dann dürft Ihr nicht ausgelacht werden.
- ! Keiner darf schlecht über Euch reden.
- ! Keiner darf z.B. auf Euerem Handy einfach private Dinge ansehen, wenn Ihr das nicht erlaubt habt.

Was soll ich machen, wenn mir so etwas zustößt?

Für den Fall, dass Ihr Hilfe braucht, gibt es Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in und außerhalb der Pfarrgemeinde, die Euch bei Eueren Fragen und Problem unterstützen können. Die Kontaktdaten findet Ihr unter





Pfarreiengemeinschaft
Hohengebraching
Matting

online



Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft

„Institutionelles Schutzkonzept“

präventiⁿ
im bistum regensburg

Was heißt das überhaupt?

Wofür braucht man denn sowas?

Was kann ich denn dazu beitragen?

- ✓ Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden
- ✓ Alle Pfarrgemeinden müssen zu diesem Zweck Schutzkonzepte erstellen
- ✓ Gefahrensituationen sollten am besten gar nicht erst entstehen
 - ✓ Alle Pfarrgemeindemitglieder sollten wachsam sein
- ✓ Melden Sie auffälliges Verhalten im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen
 - ✓ Nutzen Sie die Anlaufstellen für Beschwerden
- ✓ Ohne die Mithilfe aller ist ein effektiver Schutz nicht möglich
 - ✓ Informieren Sie sich auf der Internetseite der Pfarrei
- ✓ Wir freuen uns über Verbesserungsvorschläge für unser Konzept



Ansprechpartner in der Pfarreiengemeinschaft:

Fr	Domeier	Verena	01578 9497619	verenadomeier@web.de
Fr	Kraus.	Verena	0151 50442292	verenakraus@icloud.com
Pfr.	Reber	Bernhard	09405 941245	Kirchplatz 5, 93080 Pentling-Hohengebraching pfarrer.reber@outlook.de
Hr	Rieger	Michael	09405 5021161	
Fr	Schmidl	Dagmar	0941 52277	dagmar.schmidl@melzl-regensburg.de
GR	Sporrer	Maria	0170 2402212	mariasporrer@outlook.de
Dr	Wittmann	Sigrid	09405 940357	

Sonstige Ansprechpartner im Bistum Regensburg

Ansprechpersonen im Bistum	
Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragte	
Marion Kimberger Tel: 0941 2091 4268 Email: marion.kimberger@kimberger-online.de	Dr. Martin Linder Tel: 0941 7054 6470 Email: Dr.Martin.Linder@t-online.de
Für körperliche Gewalt	
Prof. Dr. Andreas Scheulen Tel: 0911 4611 226 Email: info@kanzleisheulen.de Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums	
Beratungsstellen	
Weißer Ring e.V. Web: www.weisser-ring.de	Kinderschutzbund e.V. Web: www.dksb.de
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen Tel: 0941 24 171	Notruf Amberg SkF Tel: 09621 2 22 00
Wildwasser Nürnberg e.V. Web: www.wildwasser-nuernberg.de Tel: 0911 331 330	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer Web: www.maennerzentrum.de Tel: 089 543 9556
Dornrose Weiden e.V. Web: www.dornrose.de Tel: 0961 33 0 99	Zartbitter e.V. Web: www.zartbitter.de Email: info@zartbitter.de
Nummer gegen Kummer Web: www.nummergegenkummer.de Tel: 0800 111 0 333	Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge Web: https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/

Katholische Jugendstellen im Bistum Regensburg

Katholische Jugendstelle Amberg Dreifaltigkeitsstraße 3 92224 Amberg Tel: 09621 475550 Email: amberg@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Cham Klosterstraße 13 93413 Cham Tel: 09971 4625 Email: cham@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Deggendorf Detterstraße 35 94469 Deggendorf Tel: 0991 340070 Email: deggendorf@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Dingolfing Frankestraße 12 84130 Dingolfing Tel: 08731 60540 Email: dingolfing@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Kelheim Starenstraße 21 93309 Kelheim Tel: 09441 1533 Email: kelheim@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Landshut Äußere Regensburger Straße 29 84034 Landshut Tel: 0871 9749020 Email: landshut@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Marktredwitz Bergstraße 29 95615 Marktredwitz Tel: 09231 3630 Email: marktredwitz@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Regensburg Land Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel: 0941 597 2236 Email: regensburg-land@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Regensburg Stadt Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel: 0941 597 2339 Email: regensburg-stadt@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Schwandorf Höflingerstraße 11 94421 Schwandorf Tel: 09431 2200 Email: schwandorf@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Straubing Albrechtgasse 47 94315 Straubing Tel: 09421 10613 Email: straubing@jugendstelle.de	Katholische Jugendstelle Tirschenreuth Hospitalstraße 1 95643 Tirschenreuth Tel: 09631 4666 Email: tirschenreuth@jugendstelle.de
Katholische Jugendstelle Weiden Nikolaistraße 6 92637 Weiden Tel: 0961 35899 Email: weiden@jugendstelle.de	

Selbstauskunft, erweitertes Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung

(Informationen gemäß Vorlage des Bistums Regensburg)

Muss ich eine Selbstauskunft bzw. ein erweitertes Führungszeugnis / eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (1). Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für den Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für die Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten sie über das Bundeszentralamt für Justiz (2).

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174–180 oder 182 StGB.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen (3). Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis erhält auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Katholischen Jugendstelle Regensburg-Land erhalten Mitarbeitende eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese bestätigt, dass keine Hinderungsgründe für das Mitwirken in der Jugendarbeit vorliegen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis, der Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Katholischen Jugendstelle Regensburg-Land zurück. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Selbstauskunft werden in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält?

Sollte das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72 a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemanden mitgeteilt und nicht genutzt. Sie werden auch in der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vermerkt und die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting erhält darüber keine Kenntnis. Die Einsicht nehmende Person bei der Katholischen Jugendstelle Regensburg-Land ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall dem jeweiligen Dienstgeber, dann dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174–180 oder 182 StGB.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis das Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemand der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen die ihm anvertrauten Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174–180 oder 182 StGB.

Zugehörigkeit zu Kirche / Filialkirche

Graßlfing
 Großberg
 Hohengebraching
 Oberisling
 Matting

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und heranwachsenden Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender oben genannter Straftat/en verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich meinen Arbeitgeber bzw. die Personen, die mich zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Prüfraster - Wann müssen ehrenamtlich tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen?

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeiten	Erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in, Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeitpraktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/in ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit.

Hohengebraching, _____

Sehr geehrte ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Pfarreiengemeinschaft,

das Bistum Regensburg ist bemüht, in seinen Pfarreien und Einrichtungen den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch verschiedene Maßnahmen weiter zu verbessern.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle diejenigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §72a SGB VIII und der Präventionsordnung des Bistums Regensburg

Es geht dabei nicht darum, Sie alle einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr geht es darum, durch verschiedene größere und kleinere Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse kann dies nur gelingen, wenn die Pflicht zur Vorlage gerade nicht auf subjektiven Erwägungen, sondern auf objektiven Kriterien wie z.B. Art, Dauer, Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beruht.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema können Sie auch den Materialien des Bistums Regensburg entnehmen.

- Mit dem beiliegenden Bestätigungsschreiben und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis.

- Hinweis: Für ehrenamtlich tätige Personen ist dies kostenlos. Das erweiterte Führungszeugnis wird an Ihre Adresse und nicht ans Pfarrbüro oder andere Bistumseinrichtungen versendet.
- Das Führungszeugnis legen Sie dann persönlich oder per Post mit dem Vermerk "Persönlich / Vertraulich" bei einer der Katholischen Jugendstellen vor
- Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Das Führungszeugnis erhalten Sie von der Jugendstelle zurück, es verbleibt bei Ihnen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz im Pfarrbüro ab.

Für Rückfragen steht das Bischöfliche Jugendamt oder die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz gerne zur Verfügung.

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Dr. Judith Helmig
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel: 0941 597 1681
Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Postanschrift: Obermünsterplatz 7
Besucheranschrift: Emmeransplatz 10
93047 Regensburg
Tel: 0941 597 2267
Email: info@bja-regensburg.de

Mit freundlichen Grüßen

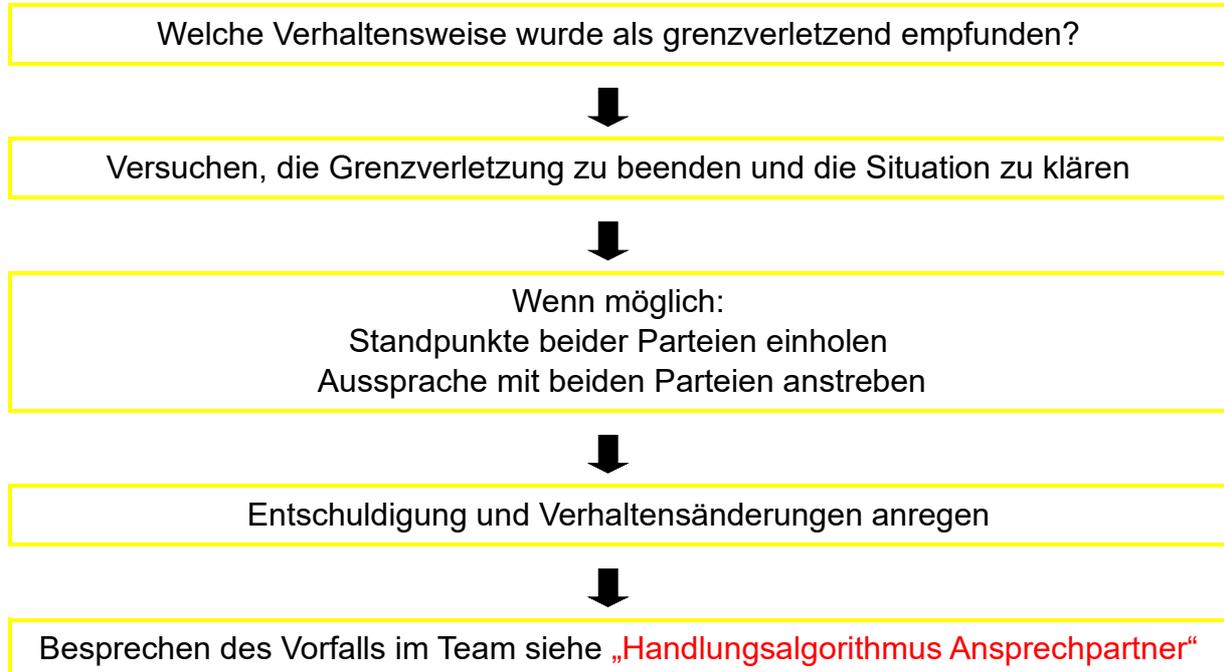
Anlagen:

- Bestätigung für die Meldebehörde
- Frankiertes Briefkuvert
- Selbstauskunft
- Datenschutzerklärung
- Verhaltenskodex im Wortlaut und Verpflichtungserklärung

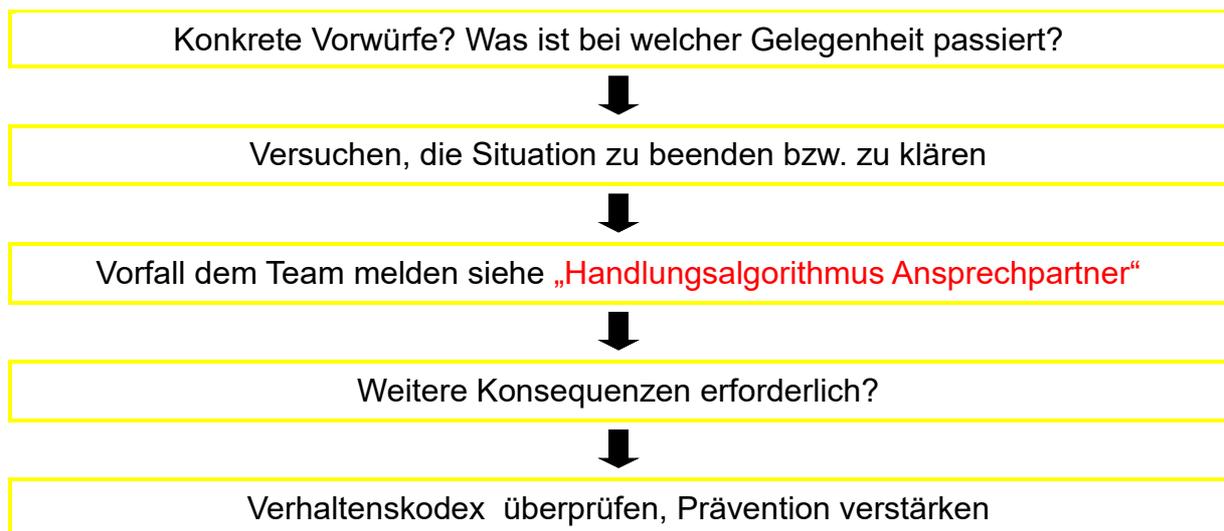
Was tun bei Verdachtsfällen?

(Basierend auf dem Material des Bistums Regensburg)

Umgang mit Grenzverletzungen

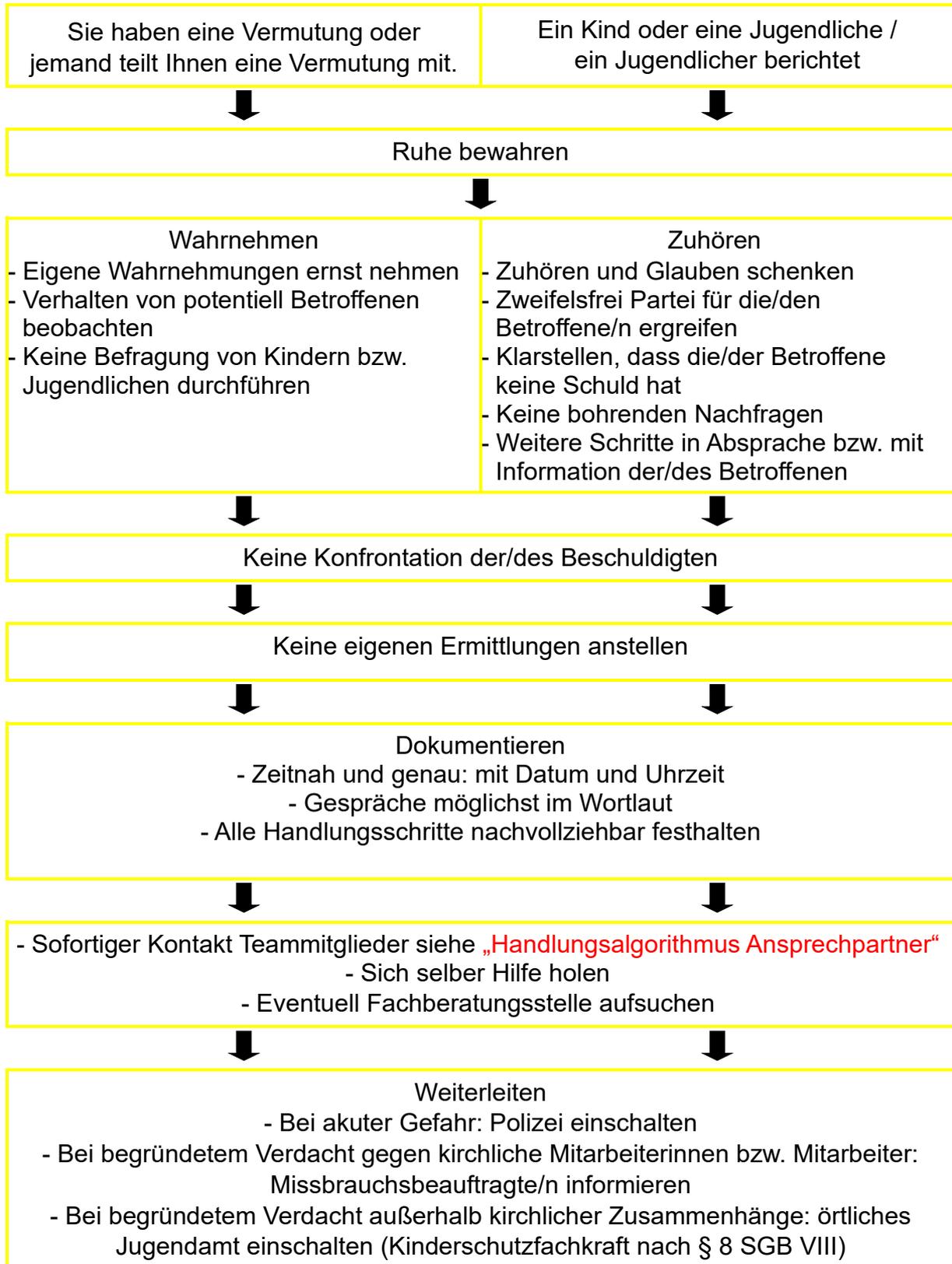


(V.a.) Sexueller Übergriff



* nach: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch der Stadt Hamburg, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/4078290/e4f2ef43fc5597dccc0f7756a37a0c56/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf> zuletzt abgerufen am 13.2.2019; Sexualisierte Gewalt in der Schule, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen ... Bezirksregierung Arnsberg, abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

(V.a.) Sexuelle Gewalt



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

Dokumentation Beschwerden (gemäß Vorlage Bistum Regensburg)

Datum Eingang der Beschwerde	_____
Form der Beschwerde (mündlich, schriftlich, Email)	_____
Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)	_____

Teil I: Inhalt / Gegenstand der Beschwerde

Was ist geschehen? Wann ist es geschehen?

Gibt es einen / mehrere Beschuldigte(n)?

Gibt es Zeugen?

Wurde bereits eine andere Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) informiert? Wenn ja, welche?

Was wurde ggf. von dieser Stelle bereits unternommen?

Teil II: Ergebnis der Prüfung / Maßnahmen

Datum der Prüfung _____

PrüferInnen _____

Beschwerde berechtigt? Ja Nein

Begründung für entsprechende Beurteilung

Gespräch mit Betroffenen/n erfolgt? Ja Nein

Sonstige interne Maßnahmen ergriffen? _____

Notwendigkeit der Weiterleitung an andere Stellen? Ja Nein

Wann ist die Weiterleitung erfolgt? _____

Handlungsalgorithmus Ansprechpartner

Welche Funktion hat ein Ansprechpartner?

Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Vorfällen (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder Gewalt) innerhalb der Pfarrgemeinde an Ansprechpartner zu wenden, die ihnen weiterhelfen.

Die Ansprechpartner haben somit in erster Linie eine Vermittlerfunktion zwischen Betroffenen und weiterführenden Hilfsangeboten.

Mir wird / wurde ein Vorfall gemeldet bzw. ich erhalte Kenntnis über einen Vorfall

Erste Überlegungen / Schritte

Vorfall passiert gerade jetzt

Wenn möglich einschreiten, um den Vorfall zu beenden

Alle Beobachtungen möglichst genau dokumentieren

Bei möglicher Gefahr für mich als Helferin oder Helfer –

Stopp: Nicht einschreiten sondern sofort Hilfe holen

Besteht eine Gefahr für Leib oder Leben, dann sofort die Polizei rufen

Vorfall liegt in der Vergangenheit

Möglichst viele Informationen sammeln

Besteht die Gefahr einer Wiederholung des Vorfalls?

Bei konkreten Hinweisen auf eine ggf. (erneut) drohende Gefahr für Leib oder Leben, sofort die Polizei verständigen

Handlungsalgorithmus Ansprechpartner

Weitere Maßnahmen

Jeder Vorfall / jede Meldung muss den anderen Teammitgliedern schnellstmöglich mitgeteilt werden

Benachrichtigung via What's App bzw. Email-Verteiler

Möglichst zügig Besprechen der Sachlage

Dokumentation aller bekannten Details /
Protokoll über die Teambesprechung

